



2. Soweit die Verfügung die **waffenrechtlichen Erlaubnisse aufhebt**, ist dagegen zu beachten, dass der Umgang mit Waffen und Munition nach § 2 WaffG unter einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt steht oder ganz verboten ist. Die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, unter die der Umgang mit Waffen als Form menschlicher Betätigung zwar prinzipiell fällt,¹⁰ ist insofern bereits gesetzlich (wirksam) eingeschränkt.¹¹ Eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit durch die Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnisse scheidet daher aus. In Betracht kommt jedoch, dass W in seinem aus § 10 WaffG folgenden (einfachen) **Recht als Erlaubnisinhaber**, das B ihm mit der Erteilung der Waffenbesitzkarte und der Eintragung der Waffen verliehen hat, verletzt ist.¹²

3. An das **Geltendmachen** sind keine strengen Anforderungen zu stellen.¹³ Ausreichend ist, dass eine Verletzung seiner Rechte nach dem Sachvortrag des Klägers möglich erscheint.¹⁴ Die Klagebefugnis fehlt nur, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können.¹⁵

Es erscheint zumindest möglich, dass B den W nicht schon deswegen als unzuverlässig ansehen durfte, weil er Kreisverbandsvorsitzender einer bestimmten Partei war. Dafür könnte die Wertung des Art. 21 Abs. 2 GG (Parteienprivileg) streiten. Weiter spricht hierfür, dass W strafrechtlich unbescholten ist. Außerdem ist er auch sonst waffenrechtlich unauffällig geblieben. Nach alledem könnte W durch die angegriffene Verfügung in seinen vorgenannten Rechten verletzt worden sein.

IV. W müsste das nach § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO bei der Anfechtungsklage grundsätzlich erforderliche **Vorverfahren** ordnungsgemäß¹⁶ durchgeführt haben. Daran bestehen Zweifel, weil W den Widerspruch gegen den im Juli 2021 erlassenen Bescheid erst im Oktober 2021 erhoben hat. Ist der Widerspruch aber zu spät erhoben, ist nicht nur er unzulässig, sondern auch die (nachfolgende) Klage.¹⁷

1. Der Widerspruch war **erforderlich**, weil Neuland von der Möglichkeit des § 68 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VwGO, (landes-)gesetzlich Ausnahmen vom Erfordernis des Vorverfahrens zu machen, keinen Gebrauch gemacht hat.¹⁸

2. Fraglich ist, ob W die **Widerspruchsfrist** (§ 70 Abs. 1 VwGO) eingehalten hat.

a) Die **Widerspruchsfrist** beträgt nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe. Dem Bescheid war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigegeben. Deswegen gilt nicht die Jahresfrist nach §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO. Die **Bekanntgabe** an W erfolgte am 06.07.2021 durch förmliche Zustellung per Zustellungsurkunde, einer Sonderform der Bekanntgabe (§ 41 Abs. 5 VwVfG NL i.V.m. § 3 VwZG NL), sodass an diesem Tage die Widerspruchsfrist zu laufen begann. Die Monatsfrist endete gemäß § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 06.08.2021, einem Freitag und Werktag, wobei unerheblich ist, ob § 188 Abs. 2 BGB über § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO oder über § 79 VwVfG i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG anzuwenden ist.¹⁹

Durch seinen erst am 18.10.2021 erhobenen Widerspruch hat W die Widerspruchsfrist versäumt.

¹⁰ BVerwG NVwZ 2008, 906; HmbOVG DVBl. 2016, 1342.

¹¹ BayVGh, Beschl. v. 07.10.2010 – 21 CS 10.2167, BeckRS 2010, 31808; a.A. Waldhoff JuS 2019, 1230; Dau/Mein JuS 2016, 430, 431.

¹² AS-Skript VwGO (2021), Rn. 440 (allg.).

¹³ AS-Skript VwGO (2021), Rn. 430.

¹⁴ BVerfG NVwZ 2009, 1426, 1427; BVerwG NVwZ 2014, 1675, 1676 m. Anm. Heusch; VGH BW VBIBW 2014, 380; Kopp/Schenke, VwGO, § 42 Rn. 66; Hufen JuS 2015, 479.

¹⁵ BVerfG NVwZ 2009, 1426, 1427; BVerwG ZLW 2017, 161.

¹⁶ Nach a.A. lediglich „erfolglos“, vgl. Geis, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 68 Rn. 37.

¹⁷ BVerwG NVwZ-RR 2012, 86; SächsOVG, Beschl. v. 18.12.2015 – 1 A 59/15, BeckRS 2016, 43951; Schübel-Pfister JuS 2013, 417, 419; die frühere Gegenansicht (Begründetheitsfrage) ist überholt.

¹⁸ Vgl. Vermerk für die Bearbeitung; in vier Ländern weitgehend abgeschafft, vgl. AS-Skript VwGO (2021), Rn. 483.

¹⁹ AS-Skript VwGO (2021), Rn. 871 m.w.N.